

RS OGH 1963/11/14 10Os191/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1963

Norm

StPO §47 C

StPO §285

StPO §286

StPO §296 Abs3

Rechtssatz

Gemäß dem § 296 Abs 3 letzter Satz StPO ist ein Privatbeteiligter nur dann zum Gerichtstag vorzuladen, wenn die Berufung eines dazu berechtigten Berufungswerbers (§ 283 Abs 3 StPO) gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist. Liegt eine solche Berufung nicht vor, ist ein Privatbeteiligter zum Gerichtstag nicht vorzuladen, daher auch nicht als Privatbeteiligter zum Gerichtstag zuzulassen. Ihm steht somit auch kein Recht auf Gegenäußerung zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zu. Die dennoch erstatteten Gegenausführungen sind mithin zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 191/63

Entscheidungstext OGH 14.11.1963 10 Os 191/63

Veröff: EvBl 1964/21 S 27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0097035

Dokumentnummer

JJR_19631114_OGH0002_0100OS00191_6300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at